

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

33. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 9. 12. 2004

Nr. 43

117

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Verbandsversammlung 10. Dezember 2004, 15.00 Uhr

Tagesordnung

1. Bericht zur Lage der OVVG und der OVAG
2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ZOV 2005
3. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben I
4. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben II
5. Beschluss über die Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren für die Gemeinde Hirzenhain
6. Zustimmung zur Gründung einer gemeinsamen Wassergesellschaft mit den Stadtwerken Gießen AG, dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und der OVAG
7. Mitteilungen und Anfragen

Karl-Heinz Schneider

- Vorsitzender der Bandsversammlung -

118

Geschäftsordnung der

Jugend- und Sozialhilfekommission des Wetteraukreises

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2001 die Satzung des Fachbereichs Jugend und Soziales beschlossen.

Nach § 3 dieser Satzung wurde eine Jugend- und Sozialhilfekommission gebildet.

Nach § 9 dieser Satzung gibt sich die Jugend- und Sozialhilfekommission eine Geschäftsordnung, die vom Kreisausschuss des Wetteraukreises zu beschließen ist.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Jugend- und Sozialhilfekommission üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Jugend- und Sozialhilfekommission und der Fachausschüsse, denen sie durch Wahl oder durch Benennung angehören, verpflichtet.
- 2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist ein Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Fachbereichs Jugend und Soziales anzuzeigen. Die Sitzungsunterlagen sind ggf. an die persönliche Vertretung weiterzuleiten.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- 1) Die Verpflichtung zum Gemeinwohl bedingt, dass sich die Mitglieder in ihrer Tätigkeit danach ausrichten, die Pflichten zu beachten gemäß § 28 HKO i.V.m. §§ 24 bis 26a HGO (Verschwiegenheitspflicht, Widerstreit der Interessen, Treuepflicht).

II. VORSITZ

§ 4

Vorsitz der Jugend- und Sozialhilfekommission

- 1) Das nach § 5 der Satzung der Jugend- und Sozialhilfekommission zum oder zur Vorsitzenden gewählte Mitglied führt die Geschäfte und vertritt die Jugend- und Sozialhilfekommission nach außen. Er/Sie hat die Würde und die Rechte der Jugend- und Sozialhilfekommission zu wahren und die Verhandlungen sachlich und unparteiisch zu leiten.
- 2) Ist das vorsitzende Mitglied an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so gehen die Pflichten auf die Stellvertretung über.
- 3) Sind das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung verhindert, tritt an ihre Stelle das an Jahren älteste Mitglied, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

III. SITZUNGEN

§ 5

Einberufung

- 1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Jugend- und Sozialhilfekommission zu ihren Sitzungen ein. Er/Sie setzt die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- 2) Einberufen wird unter Angabe des Sitzungsortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder.
- 3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen. Auf die Abkürzung muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4) Das vorsitzende Mitglied hat gemäß § 3 der Satzung zu einer Sitzung der Jugend- und Sozialhilfekommission einzuladen,
 - a) nach Bedarf
 - b) auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, sofern die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Jugend- und Sozialhilfekommission gehören.

§ 6

Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss alle Gegenstände der Verhandlung enthalten, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.